

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0029
50 - Sozialamt			Datum: 22.01.2021
Bearb.:	Volkert, Daniel	Tel.:-470	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	08.02.2021	Entscheidung

Norderstedter Sozialpass für Familien mit Kinderzuschlag in 2021

Wegen Ausfall der Sitzung des Sozialausschusses am 21.01.2021 und der Eilbedürftigkeit des Vorganges wird die Vorlage dem Hauptausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dass Familien mit Kinderzuschlag den „Norderstedter Sozialpass“ im Kalenderjahr 2021 auf Antrag (Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides) zeitlich befristet erhalten können. Die Verwaltung wird beauftragt, darüber zeitnah zu informieren.

Sachverhalt:

Angesichts der derzeitigen Corona-Pandemie, die bei einigen Familien mit Kindern in Norderstedt zu Einkommenseinbußen aufgrund von Kurzarbeit oder Jobverlust führen, besteht die Gefahr, dass mit Kostenaufwand verbundene soziale, bildungsrelevante, sportliche und kulturelle Beteiligungsangebote für diese Familien weniger bzw. nicht mehr erschwinglich sind. Kinder aus diesen Familien werden somit mit hoher Wahrscheinlichkeit gegenüber Kindern aus einkommensstarken Haushalten benachteiligt. Diese Gefahr wiegt umso schwerer als erste bundesweite Studien darauf hindeuten, dass gerade Kinder aus einkommensschwachen Familien besonders durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie benachteiligt werden. Vor diesem Hintergrund wird es als sinnvoll erachtet, dass Familien, die einen Kinderzuschlag erhalten, den „Norderstedter Sozialpass“ im Kalenderjahr 2021 zeitlich befristet bis maximal zum Jahresende erhalten können.

Der Norderstedter Sozialpass, der am 18.06.2009 vom Sozialausschuss eingeführt wurde, dient dem Nachweis der Anspruchsberechtigung auf Vergünstigungen und Ermäßigungen, ohne das extra der jeweilige Leistungsbescheid vorgelegt werden muss. Der Pass ermöglicht so den vereinfachten Zugang zu einer ganzen Reihe von Ermäßigungen in Norderstedt wie beispielsweise beim Arriba-Bad, bei der Stadtbücherei, der Volkshochschule als auch bei Vereinen und anderen sozialen Einrichtungen wie der Norderstedter Tafel oder Hempels.

Den Pass erhalten in Norderstedt mit erstem Wohnsitz gemeldete Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II bzw. dem SGB XII oder verwandten Leistungsgesetzen beziehen, deren Höhe die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht überschreiten. Der Personenkreis ist bewusst offen gefasst, das heißt auch Empfänger*innen anderer Leistungen als

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

nach dem SGB II oder dem SGB XII können grundsätzlich von den Ermäßigungen profitieren. Zentrale Bemessungsgrundlage bleibt jedoch die Begrenzung auf die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Kinderzuschlag ist eine Sozialleistung für gering verdienende Familien mit Kindern, die verhindern soll, dass diese auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind.

Als sachlicher Grund für die zeitlich begrenzte Ausweitung des Anspruchs auf einen Sozialpass über die o.g. Grenze hinaus kann hier die gerade für Familien mit Kindern besonders große Belastung aufgrund der Corona-Pandemie angeführt werden. Die Maßnahme stellt somit eine Art „Überbrückungsleistung“ für Familien dar, die kurzfristig mit Einkommenseinbußen zu kämpfen haben. Nach der Krise ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Normalisierung der Einkommensverhältnisse in diesen Familien auszugehen, so dass dann eine Unterstützung nicht mehr notwendig sein wird.

Die Gültigkeit des Sozialpasses entspricht grundsätzlich der Bewilligungsdauer der Sozialleistung, welche im Regelfall sechs Monate beträgt. Des Weiteren kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises bei Vorlage eines weiteren Bewilligungsbescheides entsprechend verlängert werden. Der Kinderzuschlag wird grundsätzlich für eine Dauer von sechs Monaten von der Familienkasse der Arbeitsagentur bewilligt. Entsprechend macht es Sinn, die Gültigkeit des Sozialpasses auf die Dauer des Leistungsbescheids für den Kinderzuschlag zu begrenzen.

Ferner wurde von der Bundesregierung ein erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 ermöglicht. So prüfte die Familienkasse in diesem Zeitraum bei Neuanträgen die Bedürftigkeit u.a. nur anhand des letzten Monatseinkommens und nicht wie üblich anhand der letzten sechs Monate, mit dem Ziel insbesondere Familien mit Kindern, die kurzfristig durch die Corona-Krise Einkommenseinbußen zu verbuchen hatten, zu unterstützen. Angesichts dieser Befristung sowie der Überbrückungsfunktion der vorgeschlagenen Maßnahme macht es Sinn, eine Verlängerung des Sozialpasses bei Vorlage eines weiteren Bewilligungsbescheides bis maximal zum Jahresende zu gewähren.

Ende 2021 kann eine Neubewertung der Situation erfolgen und bei Bedarf die Maßnahme durch den Sozialausschuss verlängert werden.